

Dipl.-Ing. Peter Jacobsen, Architekt und Stadtplaner

Struktur und Klassifikation
georelevanter Planunterlagen
bei Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch
auf Gemeindeebene
mit Ergänzungen aus dem ROG

COSEA 2

Code für Segmente, Ebenen und Anlagen
im Bauleitplanverfahren

auch:

Code für **s**trukturierte **E**rfassung von **A**ltplänen
im Bauleitplanverfahren

1.	Einführung	3
1.1.	Ausgangssituation	3
1.2.	X-Planung	3
1.3.	Anwendungsbereich Dateien	3
1.4.	COSEA Anwendungsbereiche	4
1.4.1.	COSEA-Plangliederung	4
1.4.2.	COSEA-Dateibezeichnung	4
1.4.3.	COSEA-Datenbank	4
1.4.4.	COSEA-Synopse X-Planung	4
2.	Struktur des B-Planes	5
3.	Normierung zur Verwendung in EDV und GIS	7
3.1.	Grundsätze und Zielrichtung.	7
3.2.	Beispiele für die Benennung von B-Plänen.	8
3.3.	Historie eines B-Planes	9
3.4.	Textergänzungen	11
3.4.1.	Plannamen	11
3.4.2.	Plangebietsbezeichnung	11
3.5.	Zuordnung zu Stadt oder Gemeinde (Ortsbezug)	12
3.6.	Koppelindex	12
3.7.	Verfahrensarten, Verfahrenskürzel	13
3.7.1.	Raumordnungsplan für das Landesgebiet	13
3.7.2.	Regionalplan für Teilgebiete	13
3.7.3.	Regionalplan mit Funktionen eines gemeinsamen F-Planes	13
3.7.4.	vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)	13
3.7.5.	Gemeinsamer Flächennutzungsplan § 204 BauGB	13
3.7.6.	Flächennutzungsplan mit Funktionen eines Raumordnungsplanes	13
3.7.7.	verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) (§ 10 BauGB) Satzung	13
3.7.8.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) Satzung	13
3.7.9.	Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Satzung	13
3.7.10.	Satzungen in im Zusammenhang bebauter Ortsteile § 34 (4) BauGB	14
3.7.11.	Satzungen im Außenbereich § 35 (6) BauGB	14
3.7.12.	Satzung nach Landesbauordnung (Örtliche Bauvorschrift)	14
3.7.13.	Landschaftsplan nach Landesnaturschutzgesetzen	14
3.7.14.	Ergänzungen	14
3.8.	Nummerierung des Verfahrens	15
3.8.1.	Hauptnummer	15
3.8.2.	Index für Teilabschnitte großräumiger Planungen (Abschnittsindex)	15
3.8.3.	Änderungsnummer	16
3.9.	Pläne, Planteile, Zusatzdokumente (Dok-Code)	16
3.9.1.	Satzung, Hauptplan	17
3.9.2.	Textteile und Zusatzdokumente	17
3.10.	EPSG-Codes	18
3.11.	Verfahrensstand statisch – dynamisch	18
3.12.	Freier Index	19
4.	Gesamtcode	19
5.	Anhang X-Planung	20

1. Einführung

1.1. Ausgangssituation

Das Bestreben Geoinformationssysteme aufzubauen erfordert auch die Einbindung der gemeindlichen Satzungen, die einen Geobezug haben. Hierzu zählen besonders die Satzungen und Pläne, die sich aus den Vorschriften des Baugesetzbuches ergeben.

Bei Bauleitplanverfahren werden Unterlagen und Dokumente benötigt, die einen Bezug zu Geodaten haben und als 2-D Zeichnung verarbeitet werden, die textliche Festsetzungen, Berichte oder Analysen enthalten, die Verfahrensstrukturen abbilden

Zur Verwendung in GIS-Systemen ist die lokale Zuordnung als Kernaufgabe zu sehen (Georeferenzierung).

Es ist jedoch zusätzlich die Verknüpfung mit formalen Schritten bei Erstellung und Verwendung der Pläne zu berücksichtigen, die Anbindung an ergänzende Dokumente zu realisieren und die Zeitachse einzubinden, die die Historie der Planverfahren abbildet.

Im folgenden ist eine Strukturierung der geobezogenen Dokumente entwickelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bauleitplanung im Ergebnis (mit Ausnahme des F-Planes) eine gemeindliche Satzung produziert, die eine Kombination der o.g. Dokumententeile ist und **nur als Ganzes** die rechtskräftige Satzung darstellt.

Die textlichen Festsetzungen und die Verfahrensvermerke sind nach dem Satzungsbeschluss untrennbar an die geobezogene Aussage gekoppelt. Hinzu kommen Dokumente, die ebenfalls an die Satzung gebunden sind, jedoch nicht Teil der Satzung werden, sondern der Ergänzung dienen, um das Verständnis des Bauleitplanes zu fördern, die Entwicklung aufzeigen oder Erläuterungen zur Auslegung der Satzung geben.

1.2. X-Planung

Die Bestrebungen zur digitalen Erstellung von B-Plänen, die eine komplette Auswertung der Plan-Aussagen und der textlichen Festsetzung ermöglicht (X-Planung) entbindet nicht von der Strukturierung des Gesamtkomplexes und insbesondere von der strukturierten Erfassung und Eingliederung von Altplanbeständen.

Querbezüge zum Projekt X-Planung sind farbig eingefügt

1.3. Anwendungsbereich Dateien

Die Dateibezeichnung ist unabhängig von den Dateitypen (.jpg .tif .tfw .shx .dxf .pdf .xls .doc usw.) einsetzbar.

Für dasselbe Dokument kann eine JPG-, eine PDF- und eine GEOTIF- Datei abgelegt werden.

1.4. COSEA Anwendungsbereiche

Die Nutzung folgender Gliederungen führt zu einer Vereinfachung bei der Übernahme der Bauleitplanung in EDV- und GIS-Strukturen.

1.4.1. COSEA-Plangliederung

Für die weitere Bearbeitung von Plänen und Planteilen ist eine eindeutige und klar abgegrenzte Struktur auf dem Satzungsplan sinnvoll. Hierdurch wird die Übernahme von Teilbereichen in geobasierte Dienste erleichtert. Hierfür wird eine Plangliederung in der Anlage dargestellt.

1.4.2. COSEA-Dateibezeichnung

Im Folgenden wird eine strukturierte Dateibezeichnung dargestellt, die das einfache Handling mit großen Dateimengen aus dem Bereich der Bauleitplanung ermöglicht, zwischen denen Abhängigkeiten bestehen.

Die nachfolgenden Absätze legen den Schwerpunkt auf die Zusammenstellung eines sinnvollen Dateinamens.

1.4.3. COSEA-Datenbank

In einer Datenbank können die erfassten Dateinamen abgelegt und auf Dubletten überprüft werden. Die Dateibezeichnung kann menügeführt zusammengestellt und in die Zwischenablage kopiert werden.

Die Textdaten können mit den Dateinamen verknüpft werden.

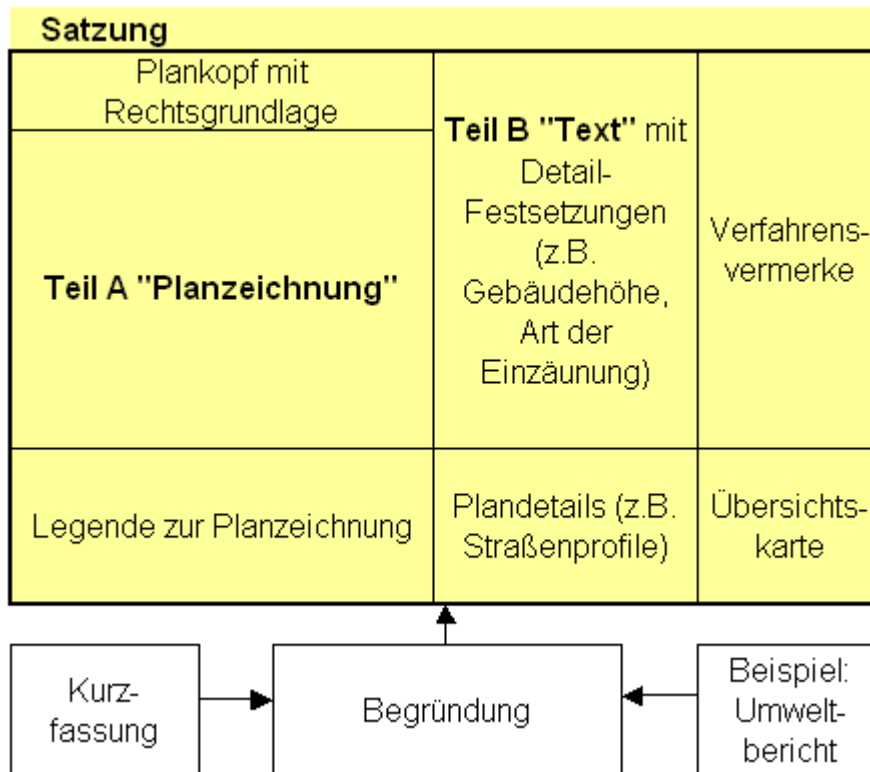
1.4.4. COSEA-Synopse X-Planung

In Teilbereichen überdeckt sich die Struktur von COSEA mit den Definitionen von X-Planung. Es ist daher eine durchgängige Nutzung möglich. Für die "Schnittstelle" und den Bereich gleicher Bezeichnungen wird eine Synopse in der Anlage dargestellt.

2. Struktur des B-Planes

Das nachfolgende Beispiel zeigt eine Variante der Dokumentenstruktur auf. Die Anordnung oder Gewichtung kann jedoch völlig unterschiedlich sein. Das Gleiche gilt für Plangröße und Planmaßstab.

Strukturbeispiel Bebauungsplan



3. Normierung zur Verwendung in EDV und GIS

3.1. Grundsätze und Zielrichtung.

Die überregionale Bereitstellung von Bauleitplänen macht die einheitliche Strukturierung der Dateinamen erforderlich, um die Pläne und Planteile eindeutig zu identifizieren.

Ein Code für die Pläne und Planteile sollte jedoch nicht die Daten völlig verschlüsseln, sondern einfach aufgelöst werden können, damit auch von am Planungsprozess beteiligte Laien schon am Code Bezüge zu bekannten Strukturen der Planbenennung abgelesen werden können.

Der nachfolgende Entwurf der Klassifizierung lehnt sich an bestehende Benennungen an.

Die Vereinheitlichung der Dateibezeichnung macht die Dateien unabhängig von ihrem Ablageort.

Komplizierte Pfade sind anfällig für Änderungen oder beim Verschieben oder Versenden der Dateien.

Die Spezifizierung des Dateiinhaltes allein über integrierte Metadaten macht das Auslesen der Datei mit speziellen Programmen vor der Zuordnung und Nutzung erforderlich.

Die konsequente strukturierte Benennung der Dokumententeile behindert nicht die zusätzliche Integration von Metadaten nach anderen Anforderungen.

Die zusätzliche Einordnung in beliebige Datenbaumstrukturen bleibt als Option beim Erstellen der Dateien.

Nach der Klassifikation mit COSEA hat jedes Segment oder jedes Verfahrensteil eine eindeutige und einmalige Bezeichnung und kann mühelos anderen logisch verknüpften Dateien ohne Zusatzprogramme zugeordnet werden.

In der nachfolgenden Strukturierung wurde folgende Reihenfolge für den Aufbau der Dateinamen gewählt:

Land → Gemeinde → Plan → Planteile

Bei Bedarf können Datenbanken problemlos eine Sortierung auch nach einer weiter hinten liegenden Stelle durchführen.

3.2. Beispiele für die Benennung von B-Plänen.

Die Benennung der B-Pläne ist sowohl in der Reihenfolge wie auch in der Strukturwahl willkürlich. Sie entspricht der jeweiligen üblichen Benennungsstruktur, die auf Stadt-/Gemeindeebene entwickelt wurde. Eine zwingende Norm hierfür gibt es nicht.

Bei der Nummerierung des B-Planes finden z.Z. arabische Ziffern, römische Ziffern und Kleinbuchstaben Verwendung.

Die Verfahren werden unterschieden nach "Normalverfahren", "normalen" Änderungsverfahren, vereinfachten Änderungsverfahren, Erweiterungen oder Kombinationen der Bezeichnungen.

SATZUNG DER STADT BURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 I

Für das Gebiet in Burgstaaken, östlich der Straße Burgstaaken
und nördlich der Bebauung am Binnensee im Bereich der Getreidesilos

PRÄAMBEL :

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom
sowie nach § 92 der Landesbauordnung von
1990/98, Nr. 11 S. 2011 wird nachstehend

SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18.2 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LEESCHWEG, BAB A 1, EISENBAHDAMM UND SEBENTER WEG

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45 WOHNGEBIET "AM BLOCKSBERG" FÜR DAS GEBIET DER GRÜNFLÄCHE IM BEREICH MÜHLENSTRASSE / BROOKGANG

Aufgrund der §§ 10 und 22 des Baugesetzbuches (BauZG) wird nach Zustimmung
durch die Mehrheit der Stimmberechtigten der Gemeinde beschlossen, dass
Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Grömitz für das Wohngebiet "Am Blocksberg"
für das Gebiet der Grünfläche im Bereich Mühlentrasse / Brookgang
in der Fassung vom 14. April 2001 (Nr. 2/01 S. 10) abändert.

SATZUNG

ÜBER DIE 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15
DER STADT BURG AUF FEHMARN FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES WOLLINWEGES

Satzung der Stadt Fehmarn über die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34, 2. Änd. - Ortsteil Burg

Für das Gebiet im Ortsteil Burg, nördlich der Flurstücke 110/2 und 110/4 der Flur 7-Wohnanlage Pflegeheim "Seniorenresidenz", östlich des Niendorfer Weges (K 49)
und westlich der Kleingartenanlage an der Bürgermeister-Lafrentz-Straße

ERWEITERUNG

B-PLAN NR.8 D. GMD. WESTFEHMARN A.F.

B-Plan 12.W.29 der HRO "Kassebohm"

Bebauungsplan Nr. 91/2

" Verler Straße westlich der TWE "

3.3. Historie eines B-Planes

Durch die Optionen des BauGB können bestehende Satzungen geändert werden. Dies kann sich auf Teilbereiche des Planes, auf den gesamten Plan oder auch nur auf Textteile beziehen.

Im jeweils aktuellen Verfahren sind Rückbezüge zu vorhergehenden Verfahren möglich.

(Textbeispiel: "...im übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes.")

Die Änderungen können somit "georelevant" sein, müssen es aber nicht.

Zur Vermeidung des Zwanges der Darstellung verschiedener historischer Zustände des Planes sollte langfristig angestrebt werden, als Ergebnis immer einen "Endplan" in einer "Endsatzung" zu schaffen, der kumulativ alle bisherigen Änderungsverfahren in sich vereint und somit den letzten Stand darstellt.

Solange dieses Ziel nicht umgesetzt ist und bestehende rechtskräftige Pläne mit mehreren Änderungsstadien in elektronischer Form bereitgestellt werden sollen, muss der Zugang zu allen vorhergehenden Plänen in einem logischen Zusammenhang dargestellt werden, da der Nutzer nur so Zugriff auf alle rechtlichen Randbedingungen für seine Planung erhält.

Die Zusammenfassung von Bauleitplanverfahren in einem "B-Planpool-Planstapel" erfüllt diese Anforderung.

Beispiel aus dem Internetportal **B-Planpool**:

B-Plan 8 Campingplatz Wallnau



B-Plan 8 Westfehmar, Ortsteil Wallnau

Größe ca. 0,91 qm
Eingestellt 23.11.2005 Datei 794 KB

- **Begründung**
9 Seiten A4
Eingestellt 23.11.2005 Datei 805 KB

B-Plan 8, 1. Änd. Westfehmar, Ortsteil Wallnau

Größe ca. 0,88 qm
Eingestellt 23.11.2005 Datei 837 KB

- **Begründung**
12 Seiten A4
Eingestellt 23.11.2005 Datei 934 KB

B-Plan 8, 1. Erw. Westfehmar, Ortsteil Wallnau

Größe ca. 0,81 qm
Eingestellt 23.11.2005 Datei 924 KB

- **Begründung**
21 Seiten A4
Eingestellt 23.11.2005 Datei 1,66 MB

B-Plan 8, 2. Änd. Westfehmar, Ortsteil Wallnau

Größe ca. 0,89 qm
Eingestellt 23.11.2005 Datei 833 KB

- **Begründung**
15 Seiten A4
Eingestellt 23.11.2005 Datei 1,03 MB

B-Plan 8, 3. Änd. Westfehmar, Ortsteil Wallnau

Größe ca. 0,58 qm
Eingestellt 23.11.2005 Datei 474 KB

- **Begründung**
5 Seiten A4
Eingestellt 23.11.2005 Datei 254 KB
- **Grünordnungsplan - Bestandsplan**
Größe ca. 0,62 qm
Eingestellt 23.11.2005 Datei 370 KB
- **Grünordnungsplan - Maßnahmenplan**
Größe ca. 0,62 qm
Eingestellt 23.11.2005 Datei 980 KB
- **Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan**
23 Seiten A4
Eingestellt 23.11.2005 Datei 1,48 MB

B-Plan 8, 4. Änd. Westfehmar, Ortsteil Wallnau

Größe ca. 0,46 qm
Eingestellt 23.11.2005 Datei 399 KB

3.4. Textergänzungen

Neben der verwaltungsinternen Nutzung der Pläne ist für die Bebauungspläne die Außenwirkung von hohem Gewicht. Die Satzungen sind als Grundlage für Planungen des Bürgers, der Architekten und von Investoren erstellt.

Daher ist die reine Codierung eines Planes nicht sinnvoll, sie führt zu Unverständnis beim Bürger und erfordert eine Code-Übersetzung.

COSEA sieht die eindeutige und leicht auflösbare Dateibenennung und die Zuordnung der folgenden Textteile zu einem Verfahren vor.

Dem weiter unten entwickelten COSEA-Dateinamen sollten die bisher bekannten Textergänzungen hinzugefügt werden.

Diese Zuordnung kann

- in Datenbanken mit dem Dateinamen verknüpft werden
- als Metainformation in die Datei integriert werden
- auf dem Plan und den weiteren Dokumenten aufgeführt werden (auch gemäß den Anforderungen der Aufsichtsbehörden und Verordnungsgebern)

3.4.1. Planname

Viele Pläne haben einen öffentlichkeitswirksamen eingängigen Namen und geben durch eine grobe Gebietsklassifizierung bereits einen Anhaltspunkt zum Inhalt.

Beispiele:

Campingplatz "Wallnau"

Gewerbegebiet "Am Voßberg"

Wohngebiet "Blocksberger Hof"

3.4.2. Plangebietsbezeichnung

Zur Rechtsicherheit verlangen die Aufsichtsbehörden eine eindeutige Beschreibung der Plangebietsumgrenzung, die die grafische Darstellung ergänzt.

Beispiel:

nördlich der B354, südlich der Bebauung an der Strandstraße, zwischen dem Niendorfer Graben und dem Fuchswald

3.5. Zuordnung zu Stadt oder Gemeinde (Ortsbezug)

Pläne gleicher Bezeichnung können an unterschiedlichen Orten aufgestellt worden sein. Ein "B-Plan 13 der Stadt Oldenburg" wird in Oldenburg in Holstein sicher eindeutig zugeordnet. Er wird aber auch in Oldenburg in Oldenburg eindeutig zugeordnet. Noch schwieriger wird es mit dem Ort Neustadt.

Die georeferenzierten Pläne haben zwar eine eindeutige Zuordnung, für Suchfunktionen nach Plänen einer bestimmten Gemeinde ist eine Unterscheidung jedoch sinnvoll.

Um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen ist dem Plan der 12-stellige Regionalschlüssel (früher auch Amtliche Gemeindekennzahl GKZ 8-stellig) voranzustellen.

Für die europäische Zuordnung ist dem Gemeindeschlüssel der Landescode gemäß "ISO 3166-2:DE" voranzustellen.

Da die Gemeinden die Planungshoheit haben, ist jedem Plan auch eindeutig eine Gemeinde zugeordnet. Bei interkommunalen Projekten ist eine federführende Gemeinde zu benennen oder ein identischer Plan mit anderem AGS zu erstellen.

Der Landescode für Schleswig-Holstein lautet: "DE-SH" und besteht aus zwei mal zwei Buchstaben, die durch einen Bindestrich verbunden sind.

Der Regionalschlüssel für z.B. Fehmarn lautet "010550046046" und besteht aus einer 12-stelligen Ziffernfolge.

Der Landescode und der Regionalschlüssel werden mit einem Bindestrich verbunden und bilden den "Ortsbezug".

Beispiel:

DE-SH-010550046046

3.6. Koppelindex

Pläne können innerhalb eines Gemeindeverbands gekoppelt werden.

Nach einer Gemeindegemeinschaft können Änderungsverfahren mit unterschiedlichen Nummern aufeinanderliegen, zusammenhängen und sich gegenseitig beeinflussen.

Wert bei nicht gekoppelten Verfahren: "000"

Bei zusammenhängenden Verfahren erhalten die Verfahren den gleichen Koppelindex.

Dem selben Koppelindex stehen in der Regel unterschiedliche Regionalschlüssel voran.

Der Koppelindex wird mit Unterstrichen abgetrennt.

Beispiel:

DE-SH-010550046046_000_

3.7. Verfahrensarten, Verfahrenskürzel

Die Struktur von COSEA orientiert sich an selbstständigen Verfahrenen. Unter anderem sind bestehende Grünordnungspläne untergeordnete Pläne unter einem Bauleitplanverfahren.

Sie weisen daher die Verfahrensbezeichnung des auslösenden Verfahrens auf. Soweit sich neue selbstständige Verfahren nach neuen oder anderen Gesetzen ergeben, wird die Kürzelliste von COSEA ergänzt.
COSEA sieht maximal 20 X 20 = 400 eigenständige Verfahrensarten vor.

Das Raumordnungsgesetz ROG, das Baugesetzbuch BauGB sowie die Landesbauordnungen sehen folgende Verfahren vor.
Sie können mit zwei Buchstaben (dem Kürzel für die Verfahrensart) klassifiziert werden

- 3.7.1. Raumordnungsplan für das Landesgebiet
§ 8 ROG
RO (x: 1000)
- 3.7.2. Regionalplan für Teilgebiete
§ 9 ROG
RG (x: 1000)
- 3.7.3. Regionalplan mit Funktionen eines gemeinsamen F-Planes
§ 9 (6) ROG in Verbindung mit § 204 BauGB
RF (x: 3000)
- 3.7.4. vorbereitender Bauleitplan (**Flächennutzungsplan**)
§ 5 BauGB
FP (x: 1000)
- 3.7.5. **Gemeinsamer Flächennutzungsplan** § 204 BauGB
FG (x: 2000)
- 3.7.6. Flächennutzungsplan mit Funktionen eines Raumordnungsplanes
§ 5 BauGB in Verbindung mit § 8 ROG
FR (x: 4000)
- 3.7.7. verbindlicher Bauleitplan (**Bebauungsplan**) (§ 10 BauGB) Satzung
BP (x: 1000)
- 3.7.8. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan** (§ 12 BauGB) Satzung
BV (x: 3000)
- 3.7.9. **Bebauungsplan der Innenentwicklung** (§ 13a BauGB) Satzung
BI (x: 6000)

3.7.10. Satzungen in im Zusammenhang bebauter Ortsteile § 34 (4) BauGB

Die Gemeinde kann durch **S**atzung

die Grenzen für im **Z**usammenhang bebaute Ortsteile festlegen
"Klarstellungssatzung" (§34 [4] 1).

SZ (x: 40000)

bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die **F**lächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind

"Entwicklungssatzung" (§34 [4] 2),

SF (x: 40001)

einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des **a**ngrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind

"Ergänzungssatzung" (§34 [4] 3)

SG (x: 40002)

Die Satzungen können gemischt (**k**ombiniert) werden

SK (x: 4000)

3.7.11. Satzungen im **A**ußenbereich § 35 (6) BauGB

Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

SA (x: 5000)

3.7.12. Satzung nach Landesbauordnung (Örtliche Bauvorschrift)

alleinstehend, nicht in einen B-Plan integriert

§ 86 MBO, § 92 LBO S-H,

OB (x: 7000)

3.7.13. Landschaftsplan nach Landesnaturschutzgesetzen

LP

3.7.14. Ergänzungen

Weitere selbstständige Verfahrensarten können sich aus anderen Gesetzen ergeben. Hierfür werden weitere Kürzel durch COSEA zur Verfügung gestellt.